

BERLINER YACHT-CLUB

HYGIENEKONZEPT

(V3, 27 April 2021)

Das Hygienekonzept gilt auf dem Gelände des Berliner Yacht-Club (BYC) für alle Aktivitäten und Zusammenkünfte einschließlich Jugendsegeln, Freizeitssegeln, Regattasegeln, Veranstaltungen der Segelakademie sowie sämtliche weitere Aktivitäten, die zur ordentlichen Vereinstätigkeit notwendig oder zur Sportausübung üblich sind (z.B. Ab-/ Aufslippen oder Mitgliederversammlungen). Das Hygienekonzept ist von allen Personen auf dem BYC-Clubgelände zu befolgen, unabhängig vom Mitgliedsstatus. Das Hygienekonzept hat keine Gültigkeit für die Räumlichkeiten der Gastronomie und für Veranstaltungen der Gastronomie in BYC-Räumlichkeiten, für die das Hygienekonzept der Gastronomie oder der jeweiligen Veranstalter gilt.

Verantwortlich für das Hygienekonzept ist der Vorstand des Berliner Yacht-Club. Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen maßgeblich reduziert werden kann. Der Vorstand des Berliner Yacht-Club ist davon überzeugt, dass das Verhalten eines jeden Einzelnen für die Infektionsprophylaxe wesentlich ist. Die Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen trägt jeder Einzelne. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, vom Clubgelände zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1 Die SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, physische soziale Kontakte zu minimieren und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen einzuhalten, die nicht im eigenen Haushalt leben. Die aktuelle Fassung findet sich unter:
<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>
- 1.2 Sämtliche Club-Aktivitäten unterliegen dem Vorbehalt der Zulässigkeit gemäß SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3 Das Betreten des Vereinsgeländes ist bei SARS-CoV-2-Infektion und/oder Verdachtssymptomen für eine Covid-19 Erkrankung nicht gestattet. Zu den Verdachtssymptomen für eine Covid-19 Erkrankung zählen insbesondere Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot und sämtliche Erkältungssymptome.
- 1.4 Kontaktpersonen der Kategorie I von mit SARS-CoV-2 Infizierten (d.h., Kontaktpersonen, für die gemäß geltenden Regeln eine Quarantäne verpflichtend ist) ist das Betreten des Vereinsgeländes nicht gestattet.

- 1.5 Nach einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion muss ein zweimaliges negatives Testergebnis vorliegen, bevor das Vereinsgelände wieder betreten werden darf.
- 1.6 Alle Personen müssen sich bei Betreten und Verlassen des BYC-Vereinsgeländes in die ausgelegte Anwesenheitsliste ein- und austragen.
- 1.7 Wird eine SARS-CoV-2-Infektion innerhalb von 5 Tagen nach einem Besuch des Vereinsgeländes nachgewiesen, ist der Verein (Frau Barth, Geschäftsstelle) zu informieren unter Angabe aller Daten und Zeiträume der Anwesenheit auf dem Vereinsgelände innerhalb der letzten 5 Tage.
- 1.8 Auf übliche Begrüßungsrituale wie Abklatschen, Händeschütteln, Umarmungen etc. ist zu verzichten.
- 1.9 Kann im Freien oder auf den Steganlagen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, muss eine Gesichtsmaske so getragen werden, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind.
- 1.10 In Gebäuden ist grundsätzlich eine Mund-/Nasenbedeckung so zu tragen, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind; Ausnahme ist das sitzende Verweilen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt ist (z.B. während einer Veranstaltung). In Gängen und Toiletten ist die Gesichtsmaske in jedem Fall verpflichtend.
- 1.11 Weitere Hygienemaßnahmen sind außerdem immer dann einzuhalten, wenn die Verantwortlichen für die entsprechende Vereinstätigkeiten dies vorschreiben (z.B. beim Ab- oder Aufslippen).
- 1.12 Der BYC stellt Hand-Desinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung. Alle Mitglieder sind angehalten, diese reichlich zu nutzen.
- 1.13 Es ist für jede Veranstaltung zu prüfen, ob diese „virtuell“ (d.h. als „Web-Meeting“) durchgeführt werden kann. Sollte eine Veranstaltung virtuell durchgeführt werden können, ohne das Veranstaltungsziel zu gefährden, ist diese Veranstaltung als ausschließlich (oder zumindest teilweise) virtuelle Veranstaltung anzubieten und die physische Präsenz soweit als möglich zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) Theorieveranstaltungen zum Erwerb von Segel- und/oder Motorbootführerschein.
- 1.14 Während des Segelns ist der Bootsführer für die Einhaltung der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung verantwortlich.

2 VERANSTALTUNGEN DER REGATTAABTEILUNG

- 2.1 Es gelten die Allgemeinen Grundsätze des Hygienekonzepts des Berliner Yacht-Club in Kombination mit der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 2.2 Ergänzungen werden bei Bedarf in der Segelanweisung festgehalten.

3 TRAINING DER JUGENDABTEILUNG

- 3.1 Es gelten die Allgemeinen Grundsätze des Hygienekonzepts des Berliner Yacht-Club in Kombination mit der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 3.2 Alle Trainer*innen / Übungsleiter*innen werden, vor dem jeweiligen Trainingstermin, unter Aufsicht einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung, vornehmen. Sofern dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt, kann der/die jeweiligen Trainer*in / Übungsleiter*in den Trainingsbetrieb aufnehmen. Bei einem positiven Ergebnis muss sich die Person selbst isolieren und einen PCR Test in einem „Corona Testzentrum“ vornehmen lassen. Erst nach einem negativen PCR-Testbescheid kann der/die Trainer*in / Übungsleiter*in das Gelände des BYC wieder betreten und an Trainings teilnehmen, die Pflicht zur Durchführung des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test unter Aufsicht vor Ort, vor jedem Training, bleibt hiervon unberührt.
- 3.3 Alle Trainer*innen / Übungsleiter*innen sind für die Einhaltung des Hygienekonzepts in ihrer jeweiligen Trainingsgruppe verantwortlich.
- 3.4 Insofern die SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung keine strengeren Regeln vorschreibt, gilt Folgendes für Aktivitäten der Jugendabteilung:
- Bei Nutzung der Club-eigenen Fahrzeuge zum Transport von Sportler*Innen ist ein negativer Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden vorzuweisen, während der Fahrt ist eine FFP2 Mund-/Nasenbedeckung so zu tragen, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind.
 - Pinne und Ausleger müssen nach der Nutzung von dem/den Teilnehmer*innen mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden, falls es sich um gemeinschaftlich genutzte Boote handelt.
 - Für Konditionstraining gilt das Hygienekonzept der jeweiligen Schule oder verantwortlichen Verwaltung, in der das Konditionstraining durchgeführt wird. Die Höchstanzahl der beteiligten Personen ist abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen und orientiert sich an jeweils geltenden Verordnungen.

4 PRAKTISCHE SEGEL- UND MOTORBOOTAUSBILDUNG / FREIZEITSPORT

- 4.1 Es gelten die Allgemeinen Grundsätze des Hygienekonzepts des Berliner Yacht-Club in Kombination mit der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 4.2 Insofern die SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung keine strengeren Regeln vorschreibt, gilt Folgendes für Aktivitäten im Rahmen der praktischen Segel- und Motorbootausbildung und im Freizeitsport:

- Praktische Segelausbildung findet in festen Teams mit maximal 6 Personen auf einem Boot statt. Wechselnde Segelpartner sind zu vermeiden. Die Maximalzahl an Personen je Boot ist zu reduzieren, wenn aktuelle Verordnungen dies vorschreiben. Innerhalb eines Teams können Positionen getauscht werden.
- Es werden keine Partnerübungen mit Körperkontakt durchgeführt. Auch Hilfestellungen u.ä. unterbleiben.
- Jeder Teilnehmer verwendet ausschließlich eigene Ausrüstung; Handtücher oder Neoprenanzüge werden vom BYC nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Teilnehmer werden angehalten, Handschuhe mitzubringen, damit sie Pinne und Schoten nicht direkt anfassen müssen.
- Die Schulung erfolgt vom Begleitboot aus mittels Funks, um eine zu enge Begleitung zu vermeiden.
- Pinne und Ausleger sowie ggf. Schwimmwesten müssen nach der Nutzung von den Teilnehmern mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. In Motorbooten werden Steuerstand und Bootshaken nach jeder Stunde desinfiziert.

5 THEORIEVERANSTALTUNGEN

- 5.1 Es gelten die Allgemeinen Grundsätze des Hygienekonzepts des Berliner Yacht-Club in Kombination mit der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 5.2 Insofern die SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils aktuellen Fassung keine strengeren Regeln vorschreibt, gilt Folgendes für Theorieveranstaltungen:
 - Kurse finden in Gruppen von max. 12 Personen statt (inkl. Trainer / Ausbilder).
 - Die Räumlichkeiten werden in Pausen und nach jeder Veranstaltung ausgiebig gelüftet.
 - Die Teilnehmer und die Lehrkraft werden angehalten, eine Maske zu tragen.